

Besondere Bedingungen für die Bild- und Tonträger-Versicherung (BB BiTo 2011)

- § 1
Weitere Versicherungsbedingungen** Ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für die Filmversicherung, Allgemeiner Teil (kurz: AFV 2011) finden die nachfolgenden Regelungen (**BB BiTo 2011**) Anwendung. Diese gehen in Zweifelsfällen den AFV 2011 vor.
- § 2
Versicherte Sachen** Versichert sind die im Versicherungsschein genannten Bild-, Ton- und/oder Datenträger
- während der Herstellung des versicherten Filmprojektes,
 - als fertige Bild-, Ton- und/oder Datenträger,
 - als Vorführkopien.
- § 3
Versicherte Gefahren und Ausschlüsse**
- Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden durch Beschädigung, Zerstörung, Abhandenkommen der unter § 2 dieser Bedingungen genannten Sachen oder wenn Datenträger vor oder während der Herstellung des Films in einen Zustand versetzt werden, der eine weitere Bearbeitung und Auswertung der auf ihm gespeicherten Daten für den geplanten Film unmöglich macht. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, die Mitversicherten oder seine/ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissens hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - Der Versicherungsschutz erstreckt sich **nicht** auf:
 - Schäden, die vom Versicherungsnehmer, von Mitversicherten oder seinen/ihren Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt wurden;
 - Schäden, durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
 - Schäden durch Kernenergie;
 - Schäden durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Sachen;
 - mittelbare Schäden infolge eines vorangegangenen Schadens nach den AFV 2011, z. B. aus der Nichteinhaltung von Fertigstellungsterminen oder Verlust von Anschlussaufträgen;
 - Abweichungen von den künstlerischen Vorgaben (z. B. falsche Farb-, Licht oder Schärfestimmung).
- § 3
Versicherungsort** Versicherungsschutz besteht nur an dem im Versicherungsschein genannten Ort oder innerhalb des im Versicherungsschein genannten geografischen Bereiches.
- § 4
Besondere Obliegenheiten**
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Filmaufnahmen die zum Einsatz kommenden Kameras auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die dabei gemachten Aufnahmen hat der Versicherungsnehmer aufzubewahren und sie dem Versicherer auf dessen Verlangen auszuhändigen
 - Das belichtete Filmmaterial ist unverzüglich (täglich) und auf schnellstmöglichem Wege der Kopierwerkstatt zum sofortigen Entwickeln und Kopieren zuzustellen. Das entwickelte Material muss unverzüglich auf seine Verwertbarkeit geprüft werden.
 - Bei Filmaufnahmen im Ausland ist vor Beginn der Dreharbeiten mit dem Kopierwerk eine Vereinbarung zu treffen, dass dem Produzenten auf schnellstem Weg über die Entwicklungsergebnisse ein Befundbericht zugeht.
 - Werden bei den Filmaufnahmen digitale Speichermedien verwendet, ist von dem aufgezeichneten Material täglich eine Datensicherung (z. B. auf einer Festplatte) anzufertigen. Die am Drehort vorgenommenen Datensicherungen dürfen erst gelöscht werden, wenn das aufgezeichnete Material sicher in den Postproduktionsprozess überführt wurde und weiterverarbeitet werden kann. Sobald das aufgezeichnete Material in den Postproduktionsprozess überführt wurde, sind von diesen Daten unverzüglich Backups anzufertigen. Vor Drehbeginn ist der komplette Workflow zu testen und ein Nachweis hierüber zu führen. Es ist der vom Hersteller empfohlene Workflow einzuhalten.
 - Bei Verletzung einer der vorstehenden Obliegenheiten wird der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 und 3 VVG ganz oder teilweise leistungsfrei.

**§ 5
Versicherungssumme und
Unterversicherung**

- 1 Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und ist im Schadenfall nachzuweisen.
- 2 Ermittlung des Versicherungswertes:
 - a) während der Herstellung des versicherten Filmprojektes;
Die Versicherungssumme hat den gesamten Aufwendungen zur endgültigen Fertigstellung des versicherten Projektes zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer hat auf Anfrage nachzuweisen, wie sich die Versicherungssumme zusammensetzt.
Soweit bestimmte Aufwendungen nicht Gegenstand der Versicherung sein sollen, sind diese vom Versicherungsnehmer ausdrücklich zu benennen.
 - b) bei fertigen Bild-, Ton- und/oder Datenträgern;
Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von versicherten Sachen gleicher Art und Güte einschließlich der Zoll-, Fracht- und Transportkosten.
Ist der Wiederbeschaffungswert nicht zu ermitteln, so ist die Summe der Aufwendungen maßgebend, die notwendig ist, eine Sache gleicher Art und Güte herzustellen oder zu beschaffen.
 - c) bei Vorführkopien;
Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Vorführkopien gleicher Art und Güte zuzüglich Zoll, Fracht und Transportkosten.
- 3 Ist die Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Versicherungswert, so wird nur der Teil des gemäß § 6 dieser Bedingungen ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem tatsächlichen Versicherungswert.
Bei der Ermittlung des tatsächlichen Versicherungswertes bleiben nicht versicherte Teile der Fertigungskosten im Sinne von § 5 Ziff. 2 a) dieser Bestimmungen unberücksichtigt.

**§ 6
Entschädigungsberechnung**

- 1 Erreichen die schadenbedingten Aufwendungen die Versicherungssumme nicht, erstattet der Versicherer:
 - a.) während der Herstellung des Filmprojektes;
Die durch Rechnung nachgewiesenen Reparaturkosten für eine technische Nachbearbeitung des Trägermaterials oder falls dies nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, die durch Vorlage von Rechnungen und Verträgen nachgewiesenen schadenbedingten Mehrkosten für die Neuproduktion.
 - b.) bei fertigen Bild-, Ton- und Datenträgern;
Die nachgewiesenen Aufwendungen für die Reparatur oder Wiederherstellung der versicherten Sache.
 - c.) bei Vorführkopien;
Die nachgewiesenen Aufwendungen für die Reparatur oder Wiederherstellung der versicherten Sache.
- 2 Ist die Wiederherstellung der versicherten Sache auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich oder würde die Summe der schadenbedingten Aufwendungen die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme:
 - a.) während der Filmherstellung;
Die bis zum Schadentag für die Herstellung des versicherten Filmprojektes nachweislich angefallenen Aufwendungen zuzüglich der aufgrund bestehender Verträge von Versicherungsnehmer noch zu zahlenden Beträge.
 - b.) bei fertigen Bild-, Ton- und Datenträgern;
Den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen unter Abzug von Restwerten und sämtlichen hierfür erhaltenen Rabatten oder Preisvorteilen.
 - c.) bei Vorführkopien;
Den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen unter Abzug von Restwerten und sämtlicher hierfür erhaltenen Rabatten oder Preisvorteilen.
- 3 Bei der Entschädigungsberechnung bleiben unberücksichtigt:
 - Aufwendungen für nicht schadenbedingte Änderungen oder Verbesserungen des versicherten Filmprojektes;
 - Aufwendungen durch veränderte Witterungsverhältnisse nach einem eingetretenen Schaden;
 - im Falle eines endgültigen Abbruches alle an die Gothaer Allgemeine Versicherung AG entrichteten projektbezogenen Versicherungsbeiträge.